Niedersächsischer Leistungskomplexkatalog

für ambulante Pflegeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Elfter Teil – (SGB XI)

Hinweise zum Vergütungssystem

I. Grundsätze

Das Vergütungssystem ist für alle Beteiligten transparent und handhabbar.

Der Pflegebedürftige wählt die Leistungskomplexe aus, die ein Pflegedienst für ihn erbringen soll.

Dabei ist von den Pflegebedürftigen, den Leistungserbringern und den Kostenträgern zu beachten, dass die gewählten Leistungen wirksam und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

In diesem Rahmen ist die Wahlfreiheit des Versicherten durch das Vergütungssystem nicht eingeschränkt.

Der bei den einzelnen Leistungskomplexen genannte Umfang bzw. die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Leistungen ist als regelhaftes Maß ambulanter Pflegeleistungen anzusehen. In Einzelfällen ist daher bei Bedarf nicht ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in Absprache mit dem Pflegedienst den entsprechenden Leistungskomplex in höherer Anzahl wählt. Mit der Monatsabrechnung (z.B. im Leistungsnachweis) weist der Pflegedienst den Kostenträger auf diese Abweichung hin. Der Kostenträger kann in solchen Fällen eine Auskunft einholen.

II. Vergütungsfähige Leistungen

Es werden nur Leistungen der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Betreuung gem. § 36 SGB XI und Wegepauschalen sowie Pflegeeinsätze von Pflegediensten bei Pflegegeldempfängern gem. § 37 Abs. 3 SGB XI vergütet.

Zu den vergütungsfähigen Leistungen gehören Hilfen bei den Verrichtungen in den Bereichen

der Grundpflege
- der Körperpflege,
- der Ernährung,
- der Mobilität,

der hauswirtschaftlichen Versorgung

und

der Betreuung (für Poolteilnehmer).

Die in dem Leistungskomplexkatalog zusammengefassten Leistungen stellen eine abschließende Aufzählung dar. Der Inhalt der Pflegeleistung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

III. Vergütungssystem

1. Bestandteile des Vergütungssystems

Bestandteile des Vergütungssystems sind

- Leistungskomplexe für
  - den Erstbesuch
  - den Folgebesuch
  - die Grundpflege
  - die hauswirtschaftliche Versorgung

sowie

- Wegepauschalen

und

- Pauschalen für den Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI.

2. Inhalt und Anwendung der Leistungskomplexe

Ausgehend von der Ganzheitlichkeit der Pflege sind die einzelnen pflegerischen Tätigkeiten basierend auf § 14 Abs. 4 SGB XI aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung zu verschiedenen Leistungskomplexen zusammengefasst. Dabei sind solche Verrichtungen zusammengefasst, die nach pflegefachlichen Erkenntnissen in einer Pflegesituation anfallen. Die Leistungskomplexe bieten die Möglichkeit, flexibel auf die individuellen Versorgungsbedürfnisse der Pflegebedürftigen zu reagieren und der individuellen Pflegesituation weitestgehend gerecht zu werden.

Die Leistungskomplexe sind so gestaltet, dass bei Kombination mehrerer Leistungskomplexe keine Leistungsüberschneidungen entstehen.

Die Pflege wird nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissen-schaftlicher Erkenntnisse als aktivierende Pflege (§ 28 Abs. 4 SGB XI) erbracht. Die zu erbringende Hilfeleistung besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen (§ 14 Abs. 3 SGB XI, Pflegebedürftigkeits-Richtlinien).

Prophylaxen (Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Sekundärerkrankungen) sind Bestandteil der Leistungskomplexe in der Grundpflege und im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen und bezogen auf die einzelnen Verrichtungen zu erbringen. Prophylaxen können sein:

- Dekubitusprophylaxe (Vorbeugung von Druckstellen oder Wundliegen)
- Pneumonieprophylaxe (Vorbeugung einer Lungenentzündung)
- Thromboseprophylaxe (Vorbeugung einer Bildung von Blutgerinnseln aufgrund der Verlangsamung des Blutstromes)
- Kontrakturprophylaxe (Vorbeugung von Fehlstellungen der Gelenke und Gelenkversteifungen)
- Soorprophylaxe (Vorbeugung von Pilzerkrankungen im Mund- und

Rachenraum)

Jeder Leistungskomplex beinhaltet die Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs einschließlich Zurechtlegen der benötigten Materialien, ggf. deren Entsorgung sowie die Säuberung der im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Verunreinigungen.

Jede Leistungserbringung beinhaltet auch immer die Dokumentation unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses (Anamnese, Pflegeplanung, Durchführung der Maßnahmen, Evaluation).

3. Vergütung

Die Leistungskomplexe sind mit Punktzahlen bewertet. Diese sind ein Maßstab, der das Verhältnis für den durchschnittlich notwendigen Aufwand zur Erbringung der einzelnen Leistungskomplexe sowie das Verhältnis der Leistungskomplexe zueinander darstellt. Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung, die Prophylaxen und die Dokumentation sind dabei berücksichtigt.

Der Leistungsaufwand kann in der individuellen Pflegesituation unterschiedlich sein, er ist jedoch mit der pauschalen Bewertung abgedeckt.

Grundsätzlich sind alle Verrichtungen, die zu einem Leistungskomplex zusammengefasst wurden, zu erbringen. Abhängig vom individuellen Hilfebedarf kann hiervon abgewichen werden. Grundlage für die Abrechnung der Leistungen ist die Punktzahl des jeweiligen Leistungskomplexes.

Die Vergütung wird als Punktwert (Geldbetrag in Cent pro Punkt) vereinbart. Dabei ist für die Verrichtungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein einheitlicher Punktwert zu vereinbaren.

In den Punktzahlen der Leistungskomplexe ist kein Wegeaufwand enthalten. Er wird mit einer gesondert auszuweisenden Pauschale abgegolten. Die Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI werden ebenfalls mit einer Pauschale abgegolten.

Soweit einem zugelassenen Pflegedienst durch die Mitwirkung von Mitgliedern von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen nach § 82 b SGB XI für von der Pflegeversicherung versorgte Leistungsempfänger nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen entstehen, sind diese in den Vergütungen nach § 89 SGB XI berücksichtigungsfähig.

IV. Hinweise zu Besonderheiten

1. Sonderregelungen

In Einzelfällen, in denen die Leistungskomplexe dem Pflegebedarf nicht gerecht werden (abweichend von Abschnitt III, Ziffer 2, Absatz 1), können bezüglich Art und Umfang der Leistungen sowie der Vergütung Sonderregelungen zwischen dem Pflegedienst und der jeweils zuständigen Pflegekasse getroffen werden. Als

Beispiele sind zu nennen:

- Pflege im Finalstadium
- Verabreichung von Sondenkost über PEG mittels Spritze
- AIDS-Kranke

Hierfür gilt folgendes Verfahren:

- Der Pflegedienst stellt die Erforderlichkeit fest und informiert die Pflegekasse.
- Die Pflegekasse prüft unverzüglich die Erforderlichkeit ggf. durch Hinzuziehen des MDK.
- Die Pflegekasse teilt das Ergebnis dem Pflegebedürftigen und dem Pflegedienst unverzüglich mit.

Sollte im Einzelfall ein Einsatz von zwei Pflegekräften notwendig sein, wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- Der Pflegedienst stellt die Erforderlichkeit fest und informiert die Pflegekasse.
- Die Pflegekasse prüft unverzüglich die Erforderlichkeit ggf. unter Hinzuziehen des MDK.
- Die Pflegekasse teilt das Ergebnis dem Pflegebedürftigen und dem Pflegedienst unverzüglich mit.

Bei jedem Einsatz von zwei Pflegekräften werden die in Anspruch genommenen Leistungskomplexe mit der 1,5-fachen Punktzahl bewertet.

2. Poolen von Leistungen

2.1 Allgemeines

Mehrere Pflegebedürftige, die entweder in einer Wohngemeinschaft leben oder in sonstiger räumlicher Nähe (Nachbarn in einem Gebäude oder einer Straße), können Pflege- und Betreuungsleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung sowie die Wegepauschale / das Wegegeld im Sinne des Leistungskomplexes 21 gemeinsam abrufen und dadurch entstehende Vorteile (Zeit- oder Kosteneinsparungen) für sich nutzen.

In diesen Fällen können bezüglich Art und Umfang der Leistungen sowie der Vergütung in Abstimmung mit den Poolteilnehmern Sonderregelungen zwischen dem Pflegedienst und der/den zuständigen Pflegekassen getroffen werden.
Der einzelne Pflegebedürftige ist frei in seiner Entscheidung, ob er sich an einem solchen "Pool" beteiligt.

Einsparungen im Zusammenhang mit Grundpflegeleistungen beschränken sich in der Regel auf die Wegepauschale/ das Wegegeld im Sinne des Leistungskomplexes 21.

Die Zeit- oder Kosteneinsparungen sind ausschließlich im Interesse der Pflegebedürftigen zu nutzen. Die beteiligten Pflegebedürftigen entscheiden selbst, ob sie z. B. eingesparte finanzielle Mittel individuell für den Einkauf weiterer Pflegeleistungen einsetzen. Die jeweiligen Pflegekassen können für

jeden Versicherten maximal nur den gesetzlichen Höchstbetrag, bezogen auf die jeweilige Pflegestufe, gewähren. Die Inanspruchnahme gepoolter Leistungen wirkt sich nicht auf den durch den Sozialhilfeträger individuell festgestellten Bedarf eines Einzelnen aus.

Das Poolen ist nicht auf die Versicherten einer Pflegekasse beschränkt.

Das Poolen ist ab zwei Personen möglich. Voraussetzung ist die Erbringung der Leistung durch denselben Pflegedienst.

Die Pflegedokumentation gepoolter Leistungen erfolgt in der jeweiligen individuellen Pflegedokumentation des Pflegebedürftigen.

2.2 Betreuungsleistungen

Die Vereinbarung von Betreuungsleistungen als Sachleistung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn der Pflegebedürftige - nach entsprechender Beratung und Aufklärung durch den Pflegedienst - Betreuungsleistungen als Sachleistungen gewählt hat und diese vertraglich vereinbart wurden.

Betreuungsleistungen sind solche Leistungen, wie sie nach § 45 b SGB XI für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz als „besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung" erbracht werden. Es handelt sich um Leistungen mit zentralen Inhalten der sozialen Betreuung, der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der allgemeinen Anleitung oder auch der Tagesstrukturierung.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen schmälert einen ggf. bestehenden Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI nicht.

Leistungskomplex 1

Erstbesuch

- **Anamnese zur Erhebung des Pflegebedarfs**
  Die Anamnese erfolgt hier im Sinne eines Aufnahmestatus und dient der Ermittlung des Pflegebedarfs unter Berücksichtigung familiärer, sozialer, biographischer, pflegerischer und medizinischer Aspekte sowie Besonderheiten wie z. B. Betreuungsgesetz.

- **Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe**
  und der sich daraus ergebenden Kosten

- **Information über weitere Hilfen/ Pflegehilfsmittel**

- **Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/ Abschluss des Pflegevertrages**

- **Pflegeplanung**
  Die Pflegeplanung erstreckt sich auf die mit dem Pflegebedürftigen vereinbarten Maßnahmen. Sie umfasst:

  - das Erkennen von Problemen und Ressourcen
  - das Festlegen der Pflegeziele
  - das Planen der Maßnahmen
  - das Anlegen der Dokumentation

Punktzahl: 1100

Der Erstbesuch ist abrechenbar, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Pflege nach § 36 SGB XI beauftragt wird; die Vergütung ist als Pauschale für die mit der erstmaligen Pflegeplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten. Der Aufwand für die fortlaufende Planung des Pflegeprozesses ist in der Vergütung der einzelnen Leistungskomplexe berücksichtigt.

Als Ergebnis des Erstbesuchs sind die vom Pflegebedürftigen ausgewählten Leistungen mit dem Pflegedienst schriftlich zu vereinbaren.

Der Pflegedienst ist verpflichtet, eine Übersicht über die monatlichen Kosten der ausgewählten Leistungen zu erstellen.

Der Erstbesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft durchzuführen.

Leistungskomplex 2

Folgebesuch

- **Erhebung des geänderten Pflegebedarfs**
- **Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe**
  und der sich daraus ergebenden Kosten
- **Information über weitere Hilfen/ Pflegehilfsmittel**
- **Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/ Abschluss des Pflegevertrages**
- **Pflegeplanung**
  Die Pflegeplanung erstreckt sich auf die mit dem Pflegebedürftigen vereinbarten Maßnahmen. Sie umfasst:

  - das Erkennen von Problemen und Ressourcen
  - das Festlegen der Pflegeziele
  - das Planen der Maßnahmen
  - das Anlegen der Dokumentation

Punktzahl: 600

Der Folgebesuch ist abrechenbar bei einer wesentlichen Änderung des Pflegebedarfs, z.B.:

Nach einer Eingruppierung in eine andere Pflegestufe.
Bei einem dauerhaften Ausfall der Pflegeperson.

Sofern sich im Verlauf des Pflegeprozesses nur geringfügige Änderungen bei den ausgewählten Leistungen ergeben, ist ein Folgebesuch nicht notwendig. Es ist lediglich die Kostenübersicht zu aktualisieren.

Der Folgebesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft durchzuführen.

Leistungskomplex 3

Kleine Pflege
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **An-/ Auskleiden**
  - die Auswahl der Kleidung
  - das An- und Auskleiden
  - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken

- **Teilwaschen**
  - das Waschen und die anschließende Hautpflege von Teilbereichen des Körpers,
    z. B. Gesicht, Oberkörper oder Genitalbereich/ Gesäß,
  - ggf. einfaches Schneiden und Feilen der Finger- und Fußnägel
  - der Gang zur Toilette und ggf. die Begleitung zur Waschgelegenheit
  - ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darm-entleerung.

- **Mund-/ Zahnpflege**
  - die Lippenpflege
  - Zahnprothesenversorgung
  - die Mundhygiene

Punktzahl: 220

Der Leistungskomplex 3 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 4 und 5 sowie 16 gewählt werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich durch den Pflegebedürftigen gewählt werden.

Pflegebedürftige, die zum Aufsuchen und Verlassen des Bettes Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können dafür den Leistungskomplex 8 wählen.

Die Fingernägel und Fußnägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen.

Das Schneiden der Fußnägel im Rahmen der medizinischen Fußpflege bei Diabetes ist keine Leistung der Grundpflege.

Leistungskomplex 4

Große Pflege I
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

➢ **An-/ Auskleiden**
- die Auswahl der Kleidung
- das An- und Auskleiden
- das An- und Ablegen von Körperersatzstücken

➢ **Waschen (Ganzkörperwaschung)/ Duschen**
- das Waschen bzw. das Duschen und die anschließende Hautpflege des ganzen Körpers, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken oder Genitalbereich/ Gesäß, Beine und Füße
- ggf. Waschen und Trocknen der Haare
- ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel
- der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
- ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung.

➢ **Mund-/ Zahnpflege**
- die Lippenpflege,
- Zahnprothesenversorgung
- die Mundhygiene

Punktzahl: 360

Der Leistungskomplex 4 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 3 und 5 sowie 16 gewählt werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich durch den Pflegebedürftigen gewählt werden.

Pflegebedürftige, die zum Aufsuchen und Verlassen des Bettes Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können dafür den Leistungskomplex 8 wählen.

Die Fingernägel und Fußnägel werden beim Waschen ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen.

Das Schneiden der Fußnägel im Rahmen der medizinischen Fußpflege bei Diabetes ist keine Leistung der Grundpflege.

Leistungskomplex 5

Große Pflege II
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

➢ **An-/ Auskleiden**
- die Auswahl der Kleidung
- das An- und Auskleiden
- das An- und Ablegen von Körperersatzstücken

➢ **Ganzkörperwaschung im Vollbad**
- das Waschen im Vollbad und die anschließende Hautpflege des ganzen Körpers, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken oder Genitalbereich/ Gesäß, Beine und Füße
- ggf. Waschen und Trocknen der Haare
- ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel
- der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
- ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung.

➢ **Mund-/ Zahnpflege**
- die Lippenpflege
- Zahnprothesenversorgung
- die Mundhygiene

Punktzahl: 450

Der Leistungskomplex 5 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 3 und 4 sowie 16 gewählt werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich durch den Pflegebedürftigen gewählt werden.

Pflegebedürftige, die zum Aufsuchen und Verlassen des Bettes Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können dafür den Leistungskomplex 8 wählen.

Die Fingernägel und Fußnägel werden beim Waschen ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen.

Das Schneiden der Fußnägel im Rahmen der medizinischen Fußpflege bei Diabetes ist keine Leistung der Grundpflege.

Leistungskomplex 6

Kämmen und Rasieren
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **Kämmen**
  einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur (z. B. Flechtfrisur)

- **Rasieren**
  Nass- oder Trockenrasur einschließlich der damit verbundenen Hautpflege

Punktzahl: 70

Das Kämmen ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen. Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare ist nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.

Der pflegerische Aufwand für die Rasur und das Kämmen bei Männern wird gleichgesetzt mit dem Herrichten der Tagesfrisur bei Frauen.

Dieser Leistungskomplex ist nur mit den Leistungskomplexen 3 - 5 wählbar.

Leistungskomplex 7

unbesetzt

Leistungskomplex 8

Hilfen bei Aufsuchen und Verlassen des Bettes im Zusammenhang mit der Körperpflege
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes/ des Rollstuhles o. ä.
- Machen und Richten des Bettes
- ggf. Teilwechseln der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen

Punktzahl: 50

Dieser Leistungskomplex ist nur mit den Leistungskomplexen 3 - 5 wählbar.

Bei den Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen im Vordergrund.

Leistungskomplex 9

Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes/ des Rollstuhles o. ä.
- Machen und Richten des Bettes
- ggf. Teilwechseln der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen

Punktzahl: 100

Der Leistungskomplex 9 kann allein oder in Zusammenhang mit den Leistungskomplexen 12 - 16 und 19 gewählt werden.

Der Leistungskomplex 9 kann nicht im Zusammenhang mit den Leistungskomplexen 3 - 6 sowie 8, 10 und 11 gewählt werden.

Bei den Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen im Vordergrund.

Leistungskomplex 10

Spezielle Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang mit der Körperpflege
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- Spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/ oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln
- ggf. mit Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
- ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/ richten

Punktzahl: 100

Dieser Leistungskomplex ist nur mit den Leistungskomplexen 3 - 5 wählbar.

Liegt keine Immobilität vor, sind Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert wählbar.

Leistungskomplex 11

Spezielle Lagerung bei Immobilität
-Grundpflege-

beinhaltet i. d. R.

- Spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/ oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln
- ggf. mit Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
- ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/richten

Punktzahl 200

Der Leistungskomplex 11 kann allein oder in Zusammenhang mit den Leistungskomplexen 12 – 16 und 19 gewählt werden.

Liegt keine Immobilität vor, sind Maßnahmen zum körper- und situations-gerechten Liegen und Sitzen im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert wählbar.

Leistungskomplex 12

Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
  Alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Nahrungsaufnahme ermöglichen.

- **Hilfen beim Essen und Trinken/ sonstige Mahlzeit**
  Einschließlich der Begleitung zum Ort der Nahrungsaufnahme und zurück, oder Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr. Unter sonstiger Mahlzeit sind kleine Zwischenmahlzeiten zu verstehen, wie z.B. das Essen eines Apfels, eines Brotes oder Joghurts.

- **Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
  Hände waschen, Mundpflege, ggf. Säubern/ Wechseln von verschmutzten Kleidungsstücken.

Punktzahl: 100

Der Leistungskomplex 12 kann in einem Einsatz nicht neben dem Leistungskomplex 13 vom Pflegebedürftigen gewählt werden.

Der Leistungskomplex 12 ist nicht gesondert wählbar, wenn im Zusammen-hang mit der Zubereitung einer Zwischenmahlzeit (LK 19: Hauswirtschaftliche Versorgung) das Portionieren bzw. Kleinschneiden der Nahrung erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Leistungskomplex 13

Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
  Alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.

- **Hilfen beim Essen und Trinken/ Hauptmahlzeit**
  Einschließlich der Begleitung zum Ort der Nahrungsaufnahme und zurück, oder Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr, Beratung bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme.

- **Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
  Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/ Wechseln von verschmutzten Kleidungsstücken.

Punktzahl: 300

Der Leistungskomplex 13 kann in einem Einsatz nicht neben dem Leistungskomplex 12 vom Pflegebedürftigen gewählt werden.

Der Leistungskomplex 13 kann nur gewählt werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann.

Der Leistungskomplex 13 ist nicht gesondert wählbar, wenn im Zusammen-hang mit der Zubereitung einer Mahlzeit (LK 19: Hauswirtschaftliche Versor-gung) ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Der Leistungskomplex 13 kann grundsätzlich bis zu 3 x täglich vom Pflegebedürftigen gewählt werden.

Leistungskomplex 14

Nahrungszufuhr durch Verabreichung von Sondenkost
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **Verabreichung der Sondennahrung über**
  - Magensonde
  - Katheter – Jejunostomie (z.B. Witzel – Fistel)
  - PEG mittels Schwerkraft oder Pumpe
- **Sondennahrung auf Körpertemperatur erwärmen**
- **Pflegebedürftigen ggf. in halbsitzende Position bringen**
- **Überprüfung der Lage der Sonde**
- **Spülen der Sonde nach Applikation**
- **ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems**

Punktzahl: 100

Die Entscheidung für das Legen einer Sonde und die Art der Sondenernährung liegt beim Arzt. Die Durchführungsverantwortung der Pflegekraft liegt in der sorgfältigen Verabreichung der Sondenkost. Die Verabreichung von Sondenkost ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondennahrung handelt es sich um eine grundpflegerische Leistung.

Eine künstliche Ernährung über einen längeren Zeitraum erfolgt häufig über eine Perkutane-endoskopische-Gastrostomie-Sonde (PEG-Sonde), wenn der Pflegebedürftige nicht essen kann aufgrund von Störungen im Kau- und Schlucktrakt, z. B. nach Schlaganfall oder bei Bewusstseinsstörungen.

Leistungskomplex 15

Ergänzende Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang mit der Körperpflege
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen**
  - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und der Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen)
  - Wechseln des Katheter-, Urostoma- und Anus praeter-Beutels
  - Inkontinenzversorgung

- **Kontinenztraining**
  - der Blase
  - des Darms

- **Hilfe bei Erbrechen**

Punktzahl: 80

Diese Leistung ist nur neben den Leistungskomplexen 3 – 5 wählbar.

Leistungskomplex 16

Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **An- und Auskleiden, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken**
- **Begleitung zu und von der Toilette**
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**
  - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen**
  - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen)
  - Wechseln des Katheter-, Urostoma- und Anus praeter-Beutels
  - Inkontinenzversorgung
- **Kontinenztraining**
  - der Blase
  - des Darms
- **Hilfe bei Erbrechen**
- **Entsorgung von Ausscheidungen**
- **Teilwaschen**

Punktzahl: 200

Der Leistungskomplex 16 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 3 – 5 sowie 15 gewählt werden.

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplexen 3 – 5) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex.

Leistungskomplex 17

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **An-/Auskleiden**
  im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
  - Auswahl der Kleidung
  - ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken

- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
  ggf. Treppensteigen

Punktzahl: 80

Der Leistungskomplex 17 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 18 gewählt werden.

Der Leistungskomplex 17 ist z. B. vor dem Transfer der/ des Pflegebedürftigen zu/ von einem stationären Aufenthalt oder im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagespflege wählbar.

Leistungskomplex 18

Begleitung bei Aktivitäten
- Grundpflege -

beinhaltet i. d. R.

- **An-/ Auskleiden**
  im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
  - Auswahl der Kleidung
  - ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken

- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
  ggf. Treppensteigen

- **Begleitung bei Aktivitäten**
  bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge und kulturellen Veranstaltungen)

Punktzahl: 600

Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 17 gewählt werden.

Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung der Begleitperson steht. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht gewählt werden.

Leistungskomplex 19

Hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet i. d. R.

- **Aufräumen und Reinigung der Wohnung**
  - Trennen und Entsorgung des Abfalls
  - Spülen
  - Aufräumen
  - Reinigung des Bades/ der Toilette/ der Küche/ des Wohn- und Schlafbereichs
  - Staubsaugen/ Nassreinigung
  - Staubwischen

- **Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten**
  - kalte Mahlzeiten
  - warme Mahlzeiten
    - warme Mahlzeiten kochen
    - Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit
  - Zwischenmahlzeit vorbereiten bzw. bereitstellen
  - Mundgerechte Zubereitung
  - Anrichten
  - Tisch decken
  - Aufräumen
  - Spülen, Trocknen und Einräumen
  - Reinigung des Arbeitsbereiches

- **Einkaufen**
  - Erstellen eines Einkaufs-/ Speiseplanes
  - Das Einkaufen von
    - Lebensmitteln
    - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung
  - Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/ Vorratsschrank
  - Besorgungen in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen (Apotheke, Post, Reinigung)

- **Pflege der Wäsche und Kleidung**
  - Wechseln der Wäsche
  - Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes
  - Waschen der Wäsche
  - Aufhängen der Wäsche
  - ggf. Ausbessern
  - Bügeln
  - Einräumen

- **Beheizen der Wohnung**
  - Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände
  - Heizen der installierten Öfen mit Holz, Kohle und Öl (nicht Zentralheizung)

Punktzahl: 80 je angefangene 10 Minuten

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme des Leistungskomplexes wird durch den Pflegebedürftigen bestimmt.

Bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen handelt es sich um Leistungen, die den unmittelbaren Lebensbereich des Pflegebedürftigen betreffen.
Nicht wählbar sind daher z.B. Gartenpflege, Pflege der Balkonpflanzen, Treppenhausreinigung, Haustierversorgung, Entsorgung von Sperrmüll.

Leistungskomplex 20

Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI

- **Beratung**
- **Hilfestellung**
- **Mitteilung an die Pflegekasse (Formular nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI)**

Einsatzpauschalen

Die Pflegeeinsätze dienen der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen oder sonstiger Pflegepersonen und der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation und des häuslichen Umfeldes des Pflegebedürftigen soll ihm selbst und den Angehörigen durch eine professionelle Pflegekraft Hilfestellung zur Erleichterung der Pflege gegeben werden.

Darüber hinaus soll über zusätzliche Hilfen, die sowohl der Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson in Anspruch nehmen kann, informiert werden. Die Beratung kann sich dabei u.a. auf

- die Notwendigkeit medizinischer Reha-Maßnahmen,
- den Einsatz von Pflegehilfsmitteln,
- eine Anpassung des Wohnraums,
- die Inanspruchnahme von Tages- und/ oder Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege,
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekursen (Angehörigenberatung, Selbsthilfegruppen),
- den möglichen Wechsel der Pflegestufe,
- pflegeerleichternde Techniken

erstrecken.

Der Pflegedienst übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das von den Spitzenverbänden der Pflegekassen zur Verfügung gestellte einheitliche Mitteilungsformular.

Mit dem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen - einschließlich der Wegegebühren - abgegolten.

Leistungskomplex 21

Wegepauschalen

beinhaltet i. d. R.

- Fahrt und Wegezeit bis zur Wohnung des Pflegebedürftigen bzw. Rückfahrt und Wegezeit von der Wohnung des Pflegebedürftigen sowie Leistungserbringung zu ungünstigen Zeiten.

- Werden Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach SGB V und der Häuslichen Pflege nach SGB XI zusammen innerhalb eines Einsatzes erbracht, wird die Wegepauschale den Sozialversicherungsträgern hälftig berechnet. Folgende Wegepauschalen können abgerechnet werden.

1a) Wegepauschale - Besuche zwischen 6.01 Uhr und 20.00 Uhr

1b) erhöhte (verdoppelte) Wegepauschale -
Besuch zwischen 20.01 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

1c) halbe Wegepauschale -
Besuch zwischen 6.01 Uhr und 20.00 Uhr bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V

1d) halbe erhöhte Wegepauschale zwischen 20.01 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V

Werden mehrere Pflegebedürftige in einem gemeinsamen Haushalt durch denselben Pflegedienst in einem Einsatz gepflegt, wird die entsprechende Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen hälftig berechnet.

In Wohnanlagen für Senioren (z.B. Seniorenresidenzen, Wohnstifte, Senioren-wohngemeinschaften) werden pflegebedürftige Bewohner häufig durch Pflegedienste betreut, deren Sitz der Wohneinrichtung räumlich unmittelbar zugeordnet ist. Soweit diese Pflegedienste Leistungen in der Wohneinrichtung erbringen, kann anstelle der Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen nur das vereinbarte Wegegeld abgerechnet werden.

Von externen Pflegediensten, die zeitlich zusammenhängend mehr als zwei Pflegebedürftige nacheinander in den genannten Einrichtungen pflegen, kann für jeden Pflegebedürftigen nur das vereinbarte Wegegeld abgerechnet werden.

Grundpflege
- nach Zeit -

beinhaltet i.d.R.

- **An-/ Auskleiden**
  - die Auswahl der Kleidung
  - das An- und Auskleiden
  - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken

- **Körperpflege**
  - das Ganz- oder Teilwaschen bzw. das Duschen sowie das Waschen im Vollbad
  - die anschließende Hautpflege
  - ggf. Waschen und Trocknen der Haare
  - ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel

- **Mund-/ Zahnpflege**
  - die Lippenpflege
  - Zahnprothesenversorgung
  - die Mundhygiene

- **Kämmen**
  einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur (z. B. Flechtfrisur)

- **Rasieren**
  Nass- oder Trockenrasur einschließlich der damit verbundenen Hautpflege

- **Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes/ des Rollstuhles/ der Sitzgelegenheit o. ä.**

- **Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen**

- **Spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/ oder situations-gerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln**

- **Hilfen/ Unterstützung bei Ausscheidungen**
  - der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
  - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung
  - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen)
  - Wechseln des Katheter-, Urostoma- und Anus praeter-Beutels
  - Inkontinenzversorgung

- **Kontinenztraining**
  - der Blase
  - des Darms

- **Hilfe bei Erbrechen**

- **Entsorgung von Ausscheidungen**

- **Machen und Richten des Bettes** (im Zusammenhang mit der Körperpflege)
  - ggf. Teilwechseln der Bettwäsche

- **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**
  - Mundgerechtes Zubereiten der vorbereiteten Nahrung
  - Hilfen beim Essen und Trinken
  - Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr
  - Beratung bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme
  - Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

- **Verabreichung der Sondennahrung über**
  - Magensonde/ Katheter – Jejunostomie (z.B. Witzel – Fistel)/ PEG mittels Schwerkraft oder Pumpe
  - Sondennahrung auf Körpertemperatur erwärmen
  - Überprüfung der Lage der Sonde
  - Spülen der Sonde nach Applikation
  - ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems

- **Hilfe bei der Mobilität**

- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
  ggf. Treppensteigen

- **Begleitung bei Aktivitäten**
  bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge und kulturellen Veranstaltungen)

Einsatzmindestdauer: 15 Min.

Punktzahl: 15 Punkte je Minute

Der Einsatz beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Wohnung/ des Hauses. Für Leistungen, die mit einer begleitenden Tätigkeit außerhalb der Häuslichkeit einhergehen, beginnt bzw. endet der Einsatz an dem vereinbarten Leistungsort.

Die Dokumentationszeit der SGB XI-Leistung ist am Leistungsort abrechenbare Zeit.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme dieser Leistung wird zwischen dem Pflegedienst und dem Pflegebedürftigen im Pflegevertrag vereinbart.

Die Wegepauschalen und -gelder sind auf Grundlage des LK 21 der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung abrechenbar.

Rechte und Pflichten, die sich aus den „Hinweisen zum Vergütungssystem" der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung ergeben, sind sowohl für die Kostenträger als auch den einzelnen Leistungserbringer entsprechend bindend.

Betreuungsleistungen
- nach Zeit -

beinhaltet i. d. R.

- **Allgemeine Begleitung**
  - beim Spaziergang
  - beim Einkauf
  - bei Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
  - bei Veranstaltungen der Gemeinde, Kirchgang

- **Beschäftigung und Beaufsichtigung**
  - Vorlesen
  - Spielen
  - Unterhaltungen
  - Biografiearbeit (Erinnerungsarbeit)

Einsatzmindestdauer: 15 Min.

Punktzahl: 10 Punkte je Minute

Betreuungsleistungen umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld und schließen insbesondere mit ein

- die Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen
- die Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/ Nachtrhythmus

Die Betreuungsleistungen beinhalten nicht die Anleitung, Unterstützung, Hilfestellung bzw. vollständige Übernahme der Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie der Hauswirtschaft.

Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Die Inanspruchnahme dieser Leistung schmälert einen ggf. bestehenden Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI nicht.

Der Einsatz beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Wohnung/ des Hauses. Für Leistungen außerhalb der Häuslichkeit beginnt bzw. endet der Einsatz an dem vereinbarten Leistungsort.

Die Dokumentationszeit der SGB XI-Leistung ist am Leistungsort abrechenbare Zeit.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme dieser Leistung wird zwischen dem Pflegedienst und dem Pflegebedürftigen im Pflegevertrag vereinbart.

Die Wegepauschalen und -gelder sind auf Grundlage des LK 21 der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung abrechenbar.

Rechte und Pflichten, die sich aus den „Hinweisen zum Vergütungssystem" der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung ergeben, sind sowohl für die Kostenträger als auch den einzelnen Leistungserbringer entsprechend bindend.

Anlage 2 zur Vereinbarung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

Häusliche Pflege nach § 36 SGB XI

IK :

ab 01.10.2015 Punktwert = X,XX Euro-Cent

Schlüssel Leistung	Leistungs-komplex	Inhalt	Punkte
01 01 0 001	LK 1	Erstbesuch	1100
01 01 0 002	LK 2	Folgebesuch	600
01 01 0 003	LK 3	kleine Pflege - Grundpflege	220
01 01 0 004	LK 4	große Pflege 1 - Grundpflege	360
01 01 0 005	LK 5	große Pflege 2 - Grundpflege	450
01 01 0 006	LK 6	Kämmen + Rasieren	70
	LK 7	unbesetzt	
01 01 0 008	LK 8	Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes bei der Körperpflege	50
01 01 0 009	LK 9	Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes	100
01 01 0 010	LK 10	spezielle Lagerung bei Imobilität im Zusammenhang mit der Körperpflege	100
01 01 0 011	LK 11	spezielle Lagerung bei Imobilität	200
01 01 0 012	LK 12	einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	100
01 01 0 013	LK 13	umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	300
01 01 0 014	LK 14	Nahrungszufuhr durch Verabreichung von Sondenkost	100
01 01 0 015	LK 15	ergänzende Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang mit Körperpflege	80
01 01 0 016	LK 16	umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen	200
01 01 0 017	LK 17	Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	80
01 01 0 018	LK 18	Begleitung bei Aktivitäten	600
01 01 0 019	LK 19	hauswirtschaftliche Versorgung 80 Punkte je angefangen 10 Minuten	80

Vergütung nach Zeitaufwand				
Schlüssel Leistung		Inhalt		Punkte je Minute
01 02 0 13		Grundpflege nach Zeit		15
01 02 0 15		Betreuungsleistungen		10

Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI*				
09 01 0 20a	**LK 20**	Pflegeeinsatz § 37Abs.3 SGB XI Stufe 1 und 2 sowie für Personen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45a festgestellt ist		22,00 EUR
09 01 0 20b	**LK 20**	Pflegeeinsatz § 37Abs.3 SGB XI Stufe 3		32,00 EUR

Zuschläge beim Einsatz einer zweiten Pflegekraft				
07 1 04		Beim Einsatz einer zweiten Pflegekraft 1,5-facher Preis des jeweiligen Leistungskomplexes der Grundpflege bei vorheriger Genehmigung		Zuschlag = 50 %

Wegepauschalen / Wegegelder

Wegepauschalen bei Leistungen nach § 36 SGB XI je Einsatz bei einem Pflegebedürftigen im Haushalt				
01 01 0 21a	**LK 21 1a**	Wegepauschale einfach 6 - 20 Uhr		
01 01 0 21b	**LK 21 1b**	Wegepauschale erhöht 20 - 6 Uhr, Samstag, Sonn-und gesetzl. Feiertage		0,00 EUR
01 01 0 21c	**LK 21 1c**	Wegepauschale einfach in Verbindung mit SGB V 6 - 20 Uhr		0,00 EUR
01 01 0 21d	**LK 21 1d**	Wegepauschale erhöht in Verbindung mit SGB V 20 - 6 Uhr, Samstag, Sonn-und ges. Feiertage		0,00 EUR

Wegepauschalen bei Leistungen nach § 36 SGB XI je Einsatz bei mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt				
01 01 0 21e	**LK 21**	Wegepauschale einfach, mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt 6 - 20 Uhr		0,00 EUR
01 01 0 21f	**LK 21**	Wegepauschale erhöht, mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt 20 - 6 Uhr, Samstag, Sonn-und ges. Feiertage		0,00 EUR
01 01 0 21g	**LK 21**	Wegepauschale einfach in Verbindung mit SGB V, mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt 6 - 20 Uhr		0,00 EUR
01 01 0 21h	**LK 21**	Wegepauschale erhöht in Verbindung mit SGB V, mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt 20 - 6 Uhr, Samstag, Sonn-und ges. Feiertage		0,00 EUR

Wegegeld bei Leistungen des Betreuten Wohnens				
01 01 0 21i	**LK 21**	Wegegeld für Leistungen durch Pflegedienste, deren Sitz der Wohneinrichtung räumlich zugeordnet ist		
01 01 0 21j	**LK 21**	Wegegeld für Leistungen durch externe Pflegedienste, die zeitlich zusammenhängend mehr als zwei Pflegebedürftige in derartigen Einrichtungen pflegen		

Anlage 3

Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI vom XXX

Für den Träger des Pflegedienstes

IK:

werden folgende abweichende Regelungen zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI getroffen:

§ 1

Entgegen der Regelungen der Vergütungsvereinbarung verzichtet der Pflegedienst auf die Möglichkeit der Leistungserbringung der „Grundpflege nach Zeit“ gemäß Anlage 1a. Leistungen der „Grundpflege nach Zeit“ können vom Pflegedienst damit weder erbracht noch mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

§ 2

Die Ausführungen zu der Leistung „Grundpflege nach Zeit“ der folgenden Paragraphen der Vergütungsvereinbarung sowie der Anlage 2 zur Vergütungsvereinbarung werden durch Unterzeichnung dieser Erklärung gegenstandslos:

- § 2 Abs. 1 Satz 1
- § 3 Abs. 4 Satz 2
- § 3 Abs. 5 Satz 1
- Anlage 2: Schlüsselnummer 01 02 0 13 und die zugehörige Punktmenge

Träger des Pflegedienstes

_____

Ort, Datum und Unterschrift